



Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 11. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 5 a Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Studentische Beteiligung

- (1) ¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule seit dem 1. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse. ²Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse abgezogen.
- (2) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen einschließlich AW-Bereich verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherinnenrat. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.
- (3) ¹Von den nach Anwendung von Absätzen 1 bis 2 verbleibenden Mitteln werden 15 % für besondere Projekte der Fakultäten verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den Dekanen und Dekaninnen und dem Studentischen Sprecherinnenrat.
- (4) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der Studierenden in der Regelstudienzeit verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin gemeinsam mit den zwei erstgewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag. ⁴Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Fakultätsrat ist über die Entscheidungen zu informieren. ⁶Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen. ⁷Die Verausgabung der Mittel hat zeitnah zu erfolgen.
- (5) ¹Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung. ²Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Sprecherinnenrat innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres Rechnung über die Mittelverwendung im vorangegangenen Haushaltsjahr.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Stipendienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 15. Juli 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 3. Dezember 2020 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 11. Dezember 2020

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident